

Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG für die Beseitigung des Sportparkgrabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 132 Gemarkung Langwasser sowie Verlegung des Sportparkgrabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 132 und 132/18 je Gemarkung Langwasser im Bereich Oelser Straße

Der Verein Sportplatz Nürnberg 1903 e.V. beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 132 und 132/18 Gemarkung Langwasser im Bereich der Oelser Straße das Velodrom Langwasser zu errichten. Im Rahmen der Planung des Gebäudes sowie der Parkplätze soll ein Teilstück des Sportparkgrabens überbaut und damit beseitigt sowie als Ersatzmaßnahme verlegt werden. Die Planung wurde am 05.08.2019 eingereicht. Zudem wurden konkretisierende Angaben mit Datum vom 26.09.2019 gemacht.

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 WHG, der einer Genehmigung bedarf. Die wasserrechtliche Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayWG die Ausnahmegenehmigung für Bauarbeiten und Veränderung der Erdoberfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässersystems Langwassergraben (§ 78a Abs. 2 WHG; hier: Verfüllung des alten Gewässerbettes und Herstellung eines neuen Gewässerbettes) ein.

Aufgrund von Umplanungen handelt es sich bei der aktuellen UVP-Vorprüfung um die Zweite zu diesem Vorhaben.

In dem betrachteten Fall treffen die Kriterien Nrn. 2.3.8 und 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG zu. Im Einwirkungsbereich waren die Lage des Vorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässersystems Langwassergraben und in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, zu beurteilen.

Auf Grundlage aller vorgelegten Unterlagen und den dem Umweltamt zu dem betroffenen Gebiet und dessen Umfeld vorliegenden Kenntnissen, kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch die geplante Beseitigung und Verlegung des Sportparkgrabens in Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen: § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVPG.